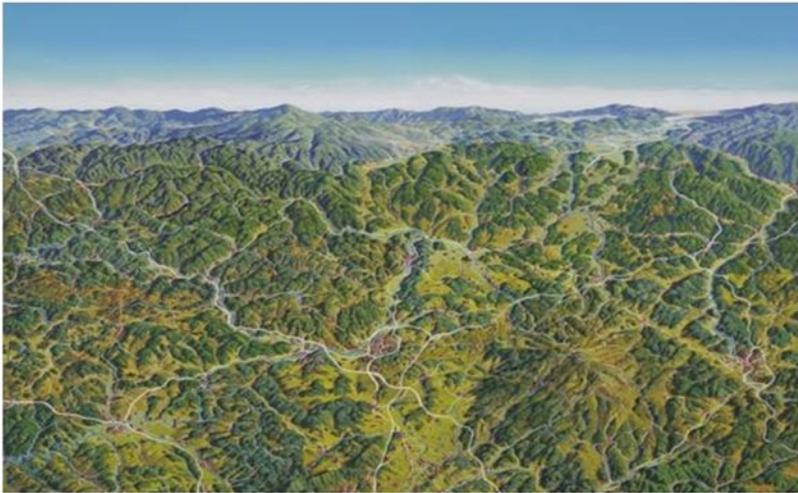


Ausgabe Nr. 31 – Juli 2025

Ein-Blick Mittelhessen

Informationen aus der Regional- und Bauleitplanung



In dieser Ausgabe geht es um folgende Themen:

- Dr. Ivo Gerhards und Bernd Willershausen beenden ihre langjährige Tätigkeit im Dezernat 31
- Regionalplanaufstellung: Informationen zur laufenden erneuten Beteiligung
- Planungsbeschleunigung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Reaktivierung von Schienenstrecken

Dr. Ivo Gerhards und Bernd Willershausen beenden ihre langjährige Tätigkeit im Dezernat 31

Ende April verabschiedete sich Dr. Ivo Gerhards, der langjährige Leiter des Dezernats 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung –, in den Ruhestand. Seit dem 1. April 2003 war er in der Oberen Landesplanungsbehörde tätig und überzeugte mit seiner hohen Fachkompetenz und seinem planerisch vorausschauendem Geschick. Wie kaum ein anderer verstand es Herr Dr. Gerhards, komplexe Sachverhalte verständlich zu erklären. Die Aufstellung des Regionalplans 2010, die Entwicklung eines innovativen Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 und die Neuaufstellung des aktuellen Regionalplans sind untrennbar mit seinem Namen verbunden. Es gibt kaum ein Themengebiet in der Raum- und Regionalplanung, in dem Herr Dr. Gerhards nicht sein exzellentes Wissen und Können unter Beweis gestellt hat. Diese Kompetenz ist weit über unsere Region hinaus bekannt.



Ausstand von Dr. Ivo Gerhards (rechts) am 25. April und André Reck (links)

Für Fragen und Anregungen zur Regionalplanung in Mittelhessen steht Ihnen nun der stellvertretende Dezernatsleiter, Herr André Reck, unter der Telefonnummer 0641 303-2430 oder per Mail unter Andre.Reck@rpgi.hessen.de zur Verfügung.

Ebenfalls verlassen wird das Dezernat 31 Herr Bernd Willershausen, der 16 Jahre lang die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) leitete. Er bildete sozusagen das Bindeglied zwischen der RVM und der Oberen Landesplanungsbehörde. Mit großer Fachkenntnis und viel Engagement führte und füllte er diese Aufgabe und trug maßgeblich zu dem vertrauensvollen Miteinander zwischen der Regionalversammlung und der Oberen Landesplanungsbehörde bei. Ab dem 1. August wird sich Herr Willershausen nur noch mit Grundsatzangelegenheiten der Abteilung III beschäftigen. Auch Herr Willershausen beendet seine wertgeschätzte Tätigkeit bei der Geschäftsstelle der RVM nicht, ohne dafür zu sorgen, dass diese Aufgaben weiterhin in guten Händen bleibt.

Bei Fragen rund um die Regionalversammlung Mittelhessen können Sie nun Frau Miriam Peter (0641 303-2389, Miriam.Peter@rpgi.hessen.de) oder Frau Saskia Dahl (0641 303-2427, Saskia.Dahl@rpgi.hessen.de) kontaktieren.



Verabschiedung von Herrn Willershausen (7. v. l.) durch den Vorsitzenden der Regionalversammlung Herrn Künz (8. v. l.) im Rahmen der Präsidiumssitzung am 23. Juni mit RP Dr. Ullrich (5. v. l.), Abteilungsleiterin Ott (2. v. l.), stv. Dezernatsleiter Reck (1. v. l.), weiteren Präsidiumsmitgliedern und Beschäftigten der Geschäftsstelle.

Regionalplanaufstellung: Informationen zur laufenden erneuten Beteiligung

Mit viel Engagement ist es den Mitgliedern der Regionalversammlung Mittelhessen und den Beschäftigten des Dez. 31 – obere Landesplanungsbehörde – gelungen, in der Zeit vom 26. Mai bis zum 6. Juli 2025 die erneute Offenlage des Regionalplanentwurfes Mittelhessen durchzuführen.

Stellungnahmen können noch bis zum 21. Juli 2025, vorzugsweise online über das Beteiligungsportal, abgegeben werden:

<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/rpgi/beteiligung/themen/1005141>

Nachdem die Regionalversammlung am 4. April 2025 den maßgeblichen Beschluss für die Einleitung des erneuten Beteiligungsverfahrens gefasst hat, wurde weiter mit großem Einsatz an der Vorbereitung der Offenlage gearbeitet.

Ziel ist es, die Planung nun möglichst bis Ende nächsten Jahres, noch in der aktuellen Wahlperiode, fertigzustellen.

Mit Hinblick auf die Zeitplanung wurden unter anderem auch die mittelhessischen Kommunen bereits frühzeitig Anfang November des vergangenen Jahres über die bevorstehende Offenlage informiert. Damit sollte besondere Rücksicht auf die Erfordernisse der Terminplanung für die kommunalen Gremien genommen werden.

Unmittelbar nach dem Beschluss der Regionalversammlung am 4. April erfolgte nochmals eine Information zu den Modalitäten des Beteiligungsverfahrens.

Vor diesem Hintergrund wird um Verständnis dafür gebeten, dass der Zeitplan für die Regionalplanaufstellung keine weitere Verlängerung von Stellungnahmefristen erlaubt.

Kontakt:

André Reck, Tel. 0641 303-2430, andre.reck@rpgi.hessen.de

Planungsbeschleunigung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ausgangslage

Bereits seit Januar 2023 können Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b) Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben sein. Das bedeutet, dass für ihre Umsetzung keine kommunale Bauleitplanung erforderlich ist. Stattdessen ist – je nach Anlagenhöhe – eine Baugenehmigung der Unteren Bauaufsicht oder eine Eingriffsgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die genannte Privilegierung beschränkt sich räumlich auf einen beidseitigen Korridor von 200 Metern zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen.

Ziele der Raumordnung können solchen Vorhaben ungeachtet der Privilegierung als öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen. Die Obere Landesplanungsbehörde ist in den oben genannten Verfahren aus diesem Grund zu beteiligen. Sie prüft im Rahmen dessen die Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung.

Was ist neu?

Neu ist, dass bei raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB privilegierten Korridore von Zielabweichungsverfahren von Vorranggebieten für Landwirtschaft abgesehen werden soll. Geregelt wird dies in einem Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 15. April 2025:

<https://landesplanung.hessen.de/aktuelles/neuer-erlass-zielabweichungsverfahren-freiflaechen-photovoltaikanlagen>

Was bedeutet das?

Die Obere Landesplanungsbehörde des Regierungspräsidiums Gießen setzt den Erlass um. Das bedeutet, dass für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, welche sich vollständig innerhalb der oben genannten privilegierten Korridore befindet, kein Zielabweichungsverfahren vom Vorranggebiet für Landwirtschaft des Regionalplans Mittelhessen 2010 erforderlich ist – unabhängig davon, ob für die Anlage eine Bauleitplanung aufgestellt wird oder nur ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Für andere Zielvorgaben der Regionalplanung gilt das allerdings nicht. Insbesondere das Ziel 2.3-4 (Z) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 behält weiterhin seine Gültigkeit. Dieses beschränkt die Inanspruchnahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 2 % der Summe dieser beiden Kulissen je Kommune (sog. 2 %-Limit). Auch andere Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung können einem Vorhaben weiterhin entgegenstehen.

Diese Neuregelung dient auch der Verfahrensbeschleunigung für den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Durch die gleichzeitige Beibehaltung des regionalplanerischen 2 %-Limits zum Schutz der Landwirtschaft wird die bereits zuvor bestehende Obergrenze des Flächenverbrauchs durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen gewahrt.

Aktuell sind in der Planungsregion Mittelhessen ca. 0,1 Prozent der regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Flächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen belegt. Das 2 %-Limit wirkt im Zusammenspiel mit weiteren regionalplanerischen Regelungen die dem Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen. Es sorgt auf Ebene der Regionalplanung für einen guten Ausgleich zwischen zwei wichtigen Belangen, die zunehmend an Bedeutung gewinnen: Die Erreichung von Ausbauzielen bei den Erneuerbaren und der Schutz landwirtschaftlich wertvoller Böden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Energie, Umwelt, ländlichen Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen am 27. Juni 2025 eine überarbeitete Version des Grundsatzpapiers zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft in Mittelhessen beschlossen. Die überarbeitete Fassung greift Entwicklungen seit der Aufstellung des bisherigen Papiers aus dem Jahr 2021 auf und nimmt darüber hinaus einige Anpassungen am regionalplanerischen Vorgehen vor. Es ersetzt das bisherige Grundsatzpapier und bietet Kommunen, Planern und allen Interessierten einen guten Überblick über die regionalplanerischen Rahmenbedingungen im Bereich Freiflächenphotovoltaik in der Planungsregion Mittelhessen.

Das Dokument ist [hier](#) einsehbar.

Kontakt:

Stefan Uhlenkotte; Tel. 0641 303-2422; stefan.uhlenkotte@rpgi.hessen.de

Reaktivierung von Schienenstrecken

Wie bereits im Rundbrief Nr. 27 aus Dezember 2022 erwähnt (https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-12/rundbrief_nr_27_bf.pdf), misst der zukünftige Regionalplan der Verlagerung von unvermeidbarem Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie der Schiene eine wichtige Rolle bei. Schienenstrecken ermöglichen nachhaltige Mobilität, gesellschaftliche Teilhabe und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Dazu formuliert der Regionalplan-Entwurf Mittelhessen in Kapitel 7.1 eine Vielzahl von Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für die Region Mittelhessen. Zusätzlich wurde in Ergänzung zur regionalplanerischen Arbeit die Funktion des Regionalen Schienencoaches Mittelhessen geschaffen, um der zunehmenden Bedeutung und den damit einhergehenden Herausforderungen neben der planerischen Arbeit durch Unterstützung in der Region gerecht zu werden. Näheres dazu können Sie ebenfalls in dem o. g. Rundbrief nachlesen. Im Rahmen dieses Beitrags soll nun das Thema der Schienenstrecken-Reaktivierung und dem damit in Verbindung stehenden regionalplanerischen Ziel der Trassensicherung näher beleuchtet werden.

Hintergrundinformationen

Rund ein Drittel des Schienenstreckennetzes wurde zwischen 1955 und 2019 in Deutschland stillgelegt und damit das Gesamtnetz um ca. 15.000 km verkleinert. Zusätzlich wurden ca. 80 % der Güteranschlussgleise stillgelegt. Hintergrund war eine durch das Wirtschaftswachstum befeuerte zunehmende Fokussierung der

Bundesverkehrs politik und der Stadtentwicklung auf den motorisierten Individualverkehr, also das Auto. Durch diese einschneidenden Maßnahmen wurde das „System Schiene“ erheblich geschwächt.

Aktuell rückt die Reaktivierung von Schienenstrecken auf Bundes- und Landesebene allerdings wieder in den Fokus. Für eine erfolgreiche Verkehrswende ist es relevant, dass sowohl in die Infrastruktur des Bestandsnetzes investiert wird, als auch zusätzliche Verbindungen, insbesondere durch die Reaktivierung ehemaliger Schienenstrecken, wieder hergestellt werden. Dies ist vor dem Hintergrund wichtig, dass die Verkehrswende nur erfolgreich gelingen kann, wenn Fahrgäste möglichst wohnortnah zur Bahn zusteigen können. Lange Anfahrtswege zum und vom Bahnhof oder gar ein notwendiger Wechsel des Verkehrsmittels (z. B. von Auto zu Zug) erschweren die erfolgreiche Verkehrsverlagerung.

Mit der Reaktivierung von Schienenstrecken kommt öffentliche Infrastruktur zurück in die Fläche und reduziert damit insbesondere in ländlichen Regionen das Gefühl, abgehängt zu sein. Die Erreichbarkeit von Städten, Gemeinden und Landkreisen ist somit ein besonders wichtiger Baustein gleichwertiger Lebensverhältnisse. Bundesweit wurde ein Reaktivierungspotenzial von gut 4.500 Streckenkilometern ausgemacht, wodurch über 330 Städte und Gemeinden sowie 3,4 Millionen Menschen durch einen wohnortnahen Anschluss an das Schienennetz direkt profitieren würden.

Beitrag von Reaktivierungen zur Orts- und Regionalentwicklung

Ein räumlich umfassendes und funktional effektives Schienennetz trägt zu einer nachhaltigen Raumentwicklung, gleichwertigen Lebensverhältnissen, Chancengleichheit und sozialer Teilhabe bei. Um eine derartige Schieneninfrastruktur flächendeckend (wieder) anzubieten, dabei gleichzeitig eine Entlastung im Bestandsnetz zu erreichen sowie die Resilienz des Gesamtsystems zu erhöhen, ist auch die Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken für den Personen- und Güterverkehr erforderlich.

Die steigende Zahl an Studien, die in zahlreichen Regionen Deutschlands zur Bewertung der Machbarkeit der Reaktivierung von Schienenstrecken beauftragt werden, spricht für zunehmendes Interesse an Reaktivierungsprojekten als Beitrag zum Klimaschutz und zur Mobilitätswende seitens der Politik und der Öffentlichkeit. Diese Studien mit einer einheitlichen Bewertungsmethodik sind Voraussetzung dafür, um bei einem positiven Ergebnis Zugriff auf Fördermittel des Bundes aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zu erhalten. Hierdurch können bis zu 90 % der Reaktivierungskosten durch den Bund gefördert werden.

Der Effekt einer Streckenreaktivierung geht deutlich über den rein verkehrlichen Mehrwert hinaus. Durch die Erschließungsvorteile und damit einhergehenden Erreichbarkeitsvorteile für die Bevölkerung können Orte mit Schienenanschluss zu Gunsträumen für eine prosperierende Entwicklung werden. Insbesondere kann eine gut ausgebaute Bahninfrastruktur die Attraktivität von Orten und Regionen als Lebens-, Wirtschafts- und Touristikstandorte steigern. Auch und gerade in wirtschaftlich schwächeren Regionen können durch einen Schienenanschluss wichtige Entwicklungsimpulse angestoßen werden.

Auch die Ortsentwicklung kann durch Reaktivierungen von Schienenstrecken profitieren. So muss eine Station nicht nur den Zugang zum Schienennetz darstellen,

sondern kann als zentrale Anlaufstelle und entsprechender Integration in die Ortsentwicklung verschiedene Aufgaben und Funktionen übernehmen, insbesondere als Mobilitätsdrehscheibe durch die Ergänzung von Park & Ride sowie Bike & Ride-Stationen oder eine Verknüpfung mit dem weiter in die Region verbindenden Busverkehr.

Trassensicherung

Da die Regionalplanung als überörtliche und zusammenfassende Planung nicht für die Planung und Reaktivierung von Schienenstrecken, die Konzeptionierung eines konkreten ÖPNV-Angebotes oder die Ortsentwicklung zuständig ist, sind hier in der Konkretisierung und Ausgestaltung die Hände gebunden. Jedoch bestehen über die Zielformulierung der Trassensicherung Möglichkeiten, entsprechende Vorhaben regionalplanerisch zu unterstützen.

Die Trassen stillgelegter Bahnstrecken, die im Sinne von Raumordnung und Regionalentwicklung für eine Reaktivierung infrage kommen, müssen dauerhaft und räumlich durchgängig für eine Reaktivierung zur Verfügung stehen. Eine dauerhafte Sicherung der Trassen durch die Raumordnung über das Eisenbahnrecht hinaus ist erforderlich, weil in der Praxis Trassen überbaut wurden, obwohl die betreffenden Strecken nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt waren. Die Reaktivierung wird hierdurch erheblich erschwert oder sogar verhindert. Aber auch im Falle einer teilweisen Überbauung bietet es sich an, zunächst den ursprünglichen Trassenverlauf zu sichern, weil ein alternativer Trassenverlauf in diesem Abschnitt erst im Zuge einer Machbarkeitsuntersuchung erörtert und bewertet werden kann.

Trassensicherungen und Reaktivierungen in Mittelhessen

Die Region Mittelhessen ist sich der Bedeutung von Reaktivierung und den damit in Verbindung stehenden Potenzialen bewusst. Aus diesem Grund werden im Entwurf des Regionalplans, der von der oberen Landesplanungsbehörde des Regierungspräsidiums Gießen erarbeitet wird, insgesamt elf Trassen von ehemaligen Schienenstrecken, für die aus regionalplanerischer Sicht ein Potenzial bzw. eine Relevanz im regionalen Schienennetz Mittelhessen ausgemacht wurde, mit dem Ziel der Trassensicherung geschützt.

Damit sollen Reaktivierungsvorhaben und die Verkehrswende in der Region unterstützt werden. Konkrete Reaktivierungsvorhaben werden derzeit etwa an der Horlofftalbahn und der Lumdatalbahn vorangetrieben. Weitere, wie beispielsweise die Solmsbachtalbahn, befinden sich in einem früheren Untersuchungs- bzw. Bewertungsstadium. Neben der Regionalplanung ist das Thema der Schienenstreckenreaktivierung auch in der Politik auf kommunaler Ebene sowie beim RMV in – je nach Strecke – unterschiedlicher Konkretisierung ein Thema.

Das Regierungspräsidium Gießen wirkt über seine Funktion als Regionaler Schienencoach Mittelhessen zudem im Arbeitskreis „Reaktivierung von Schienenstrecken als Instrument einer integrierten Raumentwicklung“ der ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft mit. In diesem Arbeitskreis sind Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Planungspraxis vertreten. Es wurde bereits ein erstes Positionspapier veröffentlicht, das auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen im Bereich Regionalplanung – Regionaler Schienencoach – Reaktivierung von Schienenstrecken abrufbar ist (<https://rp-giessen.hessen.de/regionaler-schienencoach>). Hier werden Sie auch über weitere Arbeiten

aus dem Arbeitskreis und zu Projekten des Regierungspräsidiums im Bereich Schienenverkehr informiert.

Kontakt:

Jonas Goebel; Tel. 0641 303-2420; jonas.goebel@rpgi.hessen.de

Weitere Informationen

Weitere Informationen – nicht nur zur Regionalplanung oder zur Bauleitplanung – stehen auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Gießen](#) zur Verfügung.

Herausgeber:

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31 – Regionalplanung, Bauleitplanung
Regierungspräsidium Gießen
Colemanstraße 5
35394 Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen
Internet: www.rp-giessen.hessen.de
E-Mail: regionalversammlung@rpgi.hessen.de